
Vertrag

**über den Anschluss an das Fernwärmennetz
und die Lieferung von Fernwärme durch die
Bioenergiedorf Oberrosphe eG
(Anschluss- und Lieferungsvertrag)**

Zwischen

Name

Vorname

Straße, Nr.

Mitgliedsnummer

- nachstehend als Wärmekunde bezeichnet -

und der

Bioenergiedorf Oberrosphe eG

Anschlussobjekt

(falls abweichend von der oben angegebenen Wärmekundenadresse)

.....

(Straße, Hausnummer)

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Bioenergiedorf Oberosphe eG versorgt das oben angegebene Anschlussobjekt des Wärmekunden auf der Grundlage dieses Vertrages und der aktuell gültigen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) ganzjährig mit Wärme für die Raumheizung sowie die Warmwasserbereitung.

Als Wärmeträger dient Wasser.

1.2. Für das Anschlussobjekt wird eine maximale Wärmeanschlussleistung von

Q' = entfällt KW vereinbart.

1.3. Für die Abschlagszahlungen wird zunächst von einer Wärmemengenabnahme von

.....siehe aktuelle Preisliste.....kWh pro Jahr ausgegangen.

1.4. Die Wärmelieferung soll ab der Heizperiode 20xx erfolgen.

1.5. Die Bioenergiedorf Oberrospe eG stellt dem Wärmekunden die Wärme an der Sekundärseite der Übergabestation zur Verfügung. Hier enden Lieferpflicht und Verantwortlichkeit der Bioenergiedorf Oberrospe eG. Ab der Sekundärseite der Übergabestation geht die Verantwortlichkeit für die Verteilung der Wärme auf den Wärmekunden über.

2. Technische Bedingungen

2.1. Die Bioenergiedorf Oberosphe eG errichtet, verlegt und unterhält die für die Wärmelieferung notwendigen technischen Anlagen bis einschließlich der Übergabestation und der geeichten Wärmemengenmesseinrichtung (Wärmemengenzähler) im Anschlussobjekt.

2.2. Der Wärmekunde gestattet der Bioenergiedorf Oberrospe eG oder einer von ihr beauftragten Firma auf dem Grundstück des Wärmekunden die Installation der technischen Anlagen, die für die Belieferung des Kunden mit Wärme notwendig sind. Diese technischen Anlagen bleiben Eigentum der Bioenergiedorf Oberrospe eG. Der Wärmekunde verpflichtet sich, auf Anforderung durch die Bioenergiedorf Oberrospe eG hin, eine Dienstbarkeit hinsichtlich der dauerhaften Duldung der auf seinem Grundstück verlegten Leitungen der Bioenergiedorf Oberrospe eG auf deren Kosten zugunsten der Bioenergiedorf Oberrospe eG zu bestellen. Soweit die Dienstbarkeit nicht eingetragen ist, gilt ihr Inhalt als schuldrechtlich vereinbart.

2.3. Der Wärmekunde verpflichtet sich, die für seine Anlage festgelegten technischen Bedingungen einzuhalten und seine Anlage so zu betreiben, dass von ihr keine störenden Einflüsse auf das Wärmenetz der Bioenergiedorf Oberrosphe eG ausgehen.

2.4. Das als Wärmeträger dienende Wasser kann technisch bedingt Zusätze enthalten. Es darf vom Wärmekunden nicht als Trink- oder Gebrauchswasser entnommen, in seiner Zusammensetzung verändert oder verunreinigt werden. Auf die hohe Vorlauftemperatur wird ausdrücklich hingewiesen.

2.5. Für die Verbrauchserfassung, die Prüfung, Wartung und Reparatur der technischen Einrichtungen, die Behebung von Störfällen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag gestattet der Wärmekunde einem ausgewiesenen Beauftragten der Bioenergiedorf Oberrospe eG ein Zutrittsrecht auf sein Grundstück, sowie zu seinen Räumen. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Wird dieser Zutritt verwehrt und kann deshalb die Bioenergiedorf Oberrospe eG bei Störfällen nicht zu den technischen Anlagen gelangen, trägt der Wärmekunde die hieraus entstehenden Kosten.

2.5.1 Der Wärmekunde gestattet (wenn vorhanden) der Bioenergiedorf Oberrospe eG einen Zugang an die hauseigene LAN- Verbindung. Mit diesem Zugang wird eine Fernauslesbarkeit ermöglicht, die dann die Verbrauchserfassung, als auch eine Überwachung der Hausübergabestation Störmeldefunktion gewährleistet. Dieses Fernlesbarkeitsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

2.6. Der Wärmekunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er sicherzustellen, dass seine Mieter gegenüber der Bioenergiedorf Oberrospe eG keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als in der AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Eine Weiterleitung der bezogenen Wärme an Dritte ist nur in Absprache mit der Bioenergiedorf Oberrospe eG möglich.

3. Anschlussgebühren, Preise, Bezahlung und Abrechnung

3.1. Der Wärmekunde bezahlt

- einen Arbeitspreis für die bezogene Wärme;
- einen Grundpreis für die Wärmebereitstellung.

Die vom Wärmekunden bezogene Wärmemenge wird mittels eines geeichten Wärmemengenzählers an der Übergabestation gemessen.

3.2. Werden bei einem Wärmekunden mehr als eine Wärmeübergabestation installiert, so wird ein Rabatt von 500,- Euro auf die aktuelle Preisliste gewährt.

3.3. Der Anschluss der Kundenanlage wird durch die Bioenergiedorf Oberrospe eG ausgeführt bis zur Primärseite der Wärmeübergabestation. Erdarbeiten ab der Grundstücksgrenze und der Mauerdurchbruch erfolgt in Eigenleistung. Die Verbindung von der Sekundärseite zur bestehenden Heizungsanlage erfolgt durch den Wärmekunden.

3.4. Der Grund- und der Arbeitspreis richten sich nach der aktuellen Preisliste.

(siehe Anlage 1), die Bestandteil dieses Vertrages ist. Inflationsbedingt oder infolge von Änderungen z.B. bei den Ausgaben für die Energieträger oder dem Personal kann es in späteren Jahren notwendig werden, den Grund- und den Arbeitspreis anzupassen. Derartige Preisänderungen bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung der Bioenergiedorf Oberrospe eG.

3.5. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3.6. Für das erste Jahr erfolgt die Bezahlung nach Absprache.

Ab Januar des Folgejahres erfolgt zu Beginn jedes Monats eine Abschlagzahlung die sich aus dem voraussichtlichen Jahresverbrauch geteilt durch 12 Monate + monatlicher Grundbeitrag zusammensetzt.

3.7. Danach orientiert sich die Höhe der Abschlagszahlungen an dem jeweiligen Gesamtverbrauch des Wärmekunden für das vorausgegangene Abrechnungsjahr.

3.8. Die Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet. Überzahlungen des Wärmekunden werden mit der nächsten Abschlagszahlung für das Folgejahr verrechnet; darüber hinaus gehende Überzahlungen werden dem Wärmekunden erstattet; Restforderungen

der Bioenergiedorf Oberrosphe eG werden mit der nächsten Abschlagszahlung für das Folgejahr fällig.

3.9. Für die Abschlagszahlungen und die Restforderungen erteilt der Wärmekunde der Bioenergiedorf Oberrosphe eG einen Abbuchungsauftrag von folgendem Konto:

Siehe Anlage: SEPA Mandat

4. Vertragsdauer

4.1. Die Laufzeit des Anschluss- und Lieferungsvertrages beträgt fünf Jahre. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Wärmekunden und der Bioenergiedorf Oberrosphe eG in Kraft. Er verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 24 Monaten vor Ablauf eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.

4.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige Rechtsnachfolger zum Eintritt in diesen Vertrag zu verpflichten. Sie haben die andere Vertragspartei innerhalb von 14 Tagen darüber zu informieren. Das Recht der ordentlichen Kündigung durch einen etwaigen Rechtsnachfolger innerhalb der vertraglichen Möglichkeiten bleibt dadurch unberührt.

4.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt der Rückbau der Hausanschlussstation sowie die Verschließung und Verplombung der Hausanschlussleitung.

5. Sonstiges

5.1. Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, gilt die Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 in seiner letzten gültigen Fassung.

5.2. Sollte eine Regelung in diesem Vertrag rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen davon unberührt. Sollte bei Vertragsabschluss ein Sachverhalt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsgegenstand entsprechende Regelung nachzuholen.

5.3. Der Wärmekunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis, dass die mit der vereinbarten Wärmelieferung anfallenden Daten von der Bioenergiedorf Oberrosphe eG zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes gespeichert werden.

6. Ergänzende Bestimmungen

Bestandteile dieses Vertrages sind:

6.1. aktuelle Preisliste (Anlage 1)

6.2. Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.Juni 1980 in seiner letzten gültigen Fassung

7. Besonderheiten

Oberrosphe, den

.....
(Bioenergiedorf Oberrosphe eG)

.....
(Wärmekunde)

Bioenergiedorf Oberrosphe eG